

## Hinweise zur Ortsabwesenheit

### Allgemeines:

Wenn Sie Leistungen von Ihrem Jobcenter (job-com) erhalten, müssen Sie generell Ihre Erreichbarkeit sicherstellen. Sie sind verpflichtet, Aufforderungen und Vorschlägen Ihres Jobcenters unverzüglich Folge zu leisten. Eine unerlaubte Abwesenheit von Ihrem Wohnort kann zum Wegfall und zur Rückforderung Ihrer Leistungen (Arbeitslosengeld II) führen.

Die Regelungen zur Erreichbarkeit gelten für alle Mitglieder Ihres Haushaltes (sog. Bedarfsgemeinschaft).

### Besondere Hinweise zum Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs (Nahbereich):

Zum so genannten „Nahbereich“ gehören alle Orte in der Umgebung Ihres Jobcenters, von denen aus Sie in der Lage sind, die job-com täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Möchten Sie sich vorübergehend von Ihrem Wohnort entfernen, ohne den Nahbereich zu verlassen, müssen Sie Ihrem Jobcenter rechtzeitig die Anschrift, unter der Sie zu erreichen sind, mitteilen. Sind Sie vorübergehend nicht zu erreichen, kann das zur Rückforderung von Leistungen der job-com führen. Dies gilt auch, wenn Sie sich tatsächlich in der Nähe des Jobcenters aufgehalten haben.

### Besondere Hinweise zum Aufenthalt außerhalb des Nahbereichs:

- Bis zu drei Wochen im Kalenderjahr können Sie sich grundsätzlich außerhalb des Nahbereichs Ihres Wohnortes aufhalten, wenn die Ortsabwesenheit im Voraus durch das Jobcenter genehmigt wurde. Die Zustimmung des Jobcenters kann grundsätzlich erteilt werden, wenn in dieser Zeit Ihre Vermittlung auf einen Arbeitsplatz bzw. in eine Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme nicht beeinträchtigt wird. In den ersten drei Monaten des Leistungsbezuges wird einer Ortsabwesenheit in der Regel nicht zugestimmt, weil davon auszugehen ist, dass Ihre Vermittlungschancen in dieser Zeit am aussichtsreichsten sind.
- Gehen Sie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach oder sind anderweitig erwerbstätig (z.B. Minijob, Bundesfreiwilligendienst, etc.) und erhalten ergänzende Leistungen von Ihrem Jobcenter (SGB II)? Dann stimmt die job-com einer Ortsabwesenheit zu, die mindestens der Urlaubsdauer entspricht, die in Ihrem Arbeitsvertrag festgelegt ist. Trotzdem müssen Sie die Zustimmung des Jobcenters einholen.
- Zeiten einer Ortsabwesenheit während Ihres eventuell vorangegangenen Bezuges von Arbeitslosengeld I bei der Arbeitsagentur werden – soweit sie dasselbe Kalenderjahr betreffen – von Ihrem Jobcenter angerechnet.
- Beabsichtigen Sie, sich länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen außerhalb des Nahbereichs Ihres Wohnortes aufzuhalten, ist hierzu grundsätzlich eine Zustimmung der job-com möglich. Leistungen Ihres Jobcenters (Arbeitslosengeld II, Miete etc.) erhalten Sie jedoch nur für die ersten drei Wochen Ihrer Abwesenheit.
- Planen Sie eine Ortsabwesenheit von mehr als sechs Wochen, dann ist eine Weiterzahlung der Leistungen während der gesamten Dauer Ihrer Abwesenheit nicht möglich. Die Leistung kann erst von dem Tage an wieder gewährt werden, an dem Sie diese nach Ihrer Rückkehr erneut beantragen.
- Wenn Ihnen die Zustimmung zu einer geplanten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt wurde und Sie sich länger als genehmigt außerhalb des Nahbereichs Ihres Wohnortes aufhalten ohne Ihr Jobcenter rechtzeitig zu informieren, erhalten Sie mit Ablauf des genehmigten Zeitraumes keine Leistungen der job-com mehr. Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall damit rechnen müssen, eventuell zu viel erhaltene Leistungen an das Jobcenter zurück zu zahlen.
- Eine Erkrankung während der Ortsabwesenheit führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des vom Jobcenter genehmigten Zeitraumes. Nur wenn Sie einen Nachweis erbringen, dass die Erkrankung/Verletzung so schwerwiegend gewesen ist, dass ein Rücktransport unter keinen Umständen möglich war (bescheinigte Nichttransportfähigkeit), kommt die Weiterzahlung der Leistungen der job-com in Betracht. Eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ genügt diesen Anforderungen nicht.

**Falls Sie beabsichtigen, sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufzuhalten und/oder vorübergehend nicht erreichbar sind, setzen Sie sich bitte rechtzeitig im Voraus mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner in Verbindung! Von ihm erhalten Sie nähere Auskünfte.**